

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

des ,
,

Antragsteller,

gegen

die **Piratenpartei Landesverband Bayern**,
Schopenhauerstr. 71, 80807 München,

Antragsgegner,

sowie

die **Piratenpartei Kreisverband Landshut**,
Schopenhauerstr. 71, 80807 München,

Beigeladener,

wegen: **Auflösung des Kreisverbands Landshut**
hier: Berufung

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 5. Juni 2019,

durch

den Vorsitzenden Richter

den Richter

den Richter

den Richter

den Richter

den Ersatzrichter

Stefan Thöni,

Michael Ebner,

Georg von Boroviczeny als Berichterstatter,

Gregory Engels,

Holger van Lengerich und

Mirko Pauli

beschlossen:

1. **Das Berufungsverfahren wird eröffnet.**
2. **Der Kreisverband Landshut wird beigeladen.**

- 1/2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg
v. Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Mirko
Pauli
Richter

I. Sachverhalt

Der Antragsteller und Berufungsführer hat mit Mail vom 18.4.2019 Berufung gegen das Urteil im Verfahren LSG-BW 19/002 vom 05.04.2019 eingelegt. Mit der Berufung verfolgt der Antragsteller seinen Einspruch gegen die am 16. August 2017 vom Antrags- und Berufungsgegner ausgesprochene Ordnungsmaßnahme „Aufösung des KV Landshut“ weiter.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung wurde frist- und formgerecht beim Bundesschiedsgericht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist die nach § 13 Abs. 2 S. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) zuständige Berufungsinstanz. Demnach ist das Berufungsverfahren zu eröffnen.

1. Beiladung

Der Kreisverband Landshut ist gemäß § 10 Abs. 11 SGO notwendig beizuladen, da die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Der Beigeladene wird auf Antrag zum Verfahrensbeteiligten.

2. Besetzung

Dem Verfahren sind folgende Richter zugeordnet:

- Georg von Boroviczeny (Richter und Berichterstatter)
- Stefan Thöni (Vorsitzender Richter)
- Holger van Lengerich (Richter)
- Michael Ebner (Richter)
- Gregory Engels (Richter)
- Mirko Pauli (Richter)

Bis zur Neuwahl des Bundesschiedsgericht stehen keine Ersatzrichter zur Verfügung. Das Bundesschiedsgericht bleibt jedoch gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SGO handlungsfähig, solange es mindestens mit 3 Richtern besetzt ist.

3. Öffentlichkeit des Verfahrens

Das Verfahren ist öffentlich.

4. Vertretung der Verfahrensbeteiligten

Es ergeht der richterliche Hinweis, dass der Berufungsführer sich gem. § 9 Abs. 2 SGO zu jedem Zeitpunkt das Recht hat, einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Der Berufungsgegner wird aufgefordert, dem Bundesschiedsgericht bis spätestens zum 24. Juni 2019 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 SGO einen Vertreter zu benennen.

5. Stellungnahmefristen

Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, mit Frist bis zum 24. Juni 2019, in der Sache vorzutragen.